Preisblatt für die Netznutzung Strom

der

eneREGIO GmbH
Rastatter Straße 14/16
76461 Muggensturm

Gültig ab 01. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

Version 1.1

Stand: 11.11.2026

Inhaltsverzeichnis

VORWORT - 3 -
PREISBLATT 1: ENTGELTE FÜR JAHRESLEISTUNGSPREISSYSTEM DER ENTNAHMESTELLEN MIT REGISTRIERENDER LASTGANGMESSUNG (RLM) - 4 -
PREISBLATT 2: ENTGELTE FÜR ENTNAHMESTELLEN OHNE REGISTRIERENDE LASTGANGMESSUNG (SLP) - 5 -
PREISBLATT 2A: ENTGELTE FÜR BETREIBER STEUERBARER VERBRAUCHSEINRICHTUNGEN NACH § 14A ENWG (INBETRIEBNAHME AB DEM 01.01.2024) - 6 -
PREISBLATT 3: ENTGELTE FÜR MONATSLEISTUNGSPREISSYSTEM DER ENTNAHMESTELLEN MIT REGISTRIERENDER LASTGANGMESSUNG (RLM) - 8 -
PREISBLATT 4: ENTGELTE FÜR DEN MESSSTELLENBETRIEB BEI ENTNAHME UND EINSPEISUNG MIT REGISTRIERENDER LAST-/EINSPEISEGANGMESSUNG (RLM) - 9 -
PREISBLATT 5: ENTGELTE FÜR DEN MESSSTELLENBETRIEB, MESSUNG UND ABRECHNUNG BEI ENTNAHME UND EINSPEISUNG OHNE REGISTRIERENDE LAST-/EINSPEISEGANGMESSUNG (SLP) - 10 -
PREISBLATT 6: AUFSCHLÄGE FÜR BESONDERE NETZNUTZUNG NACH § 19 ABS. 2 DER STROMNETZENTGELTVERORDNUNG (STROMNEV), § 118 ABS. 6 ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ (ENWG) SOWIE DER FESTLEGUNG BK8-25-001-A DER BUNDESNETZAGENTUR (BNETZA) - 11 -
PREISBLATT 7: AUFSCHLÄGE AUFGRUND DES ENERGIEFINANZIERUNGSGESETZES (ENFG) - 12 -
PREISBLATT 8: MEHR- / MINDERMENGENPREISE - 13 -
PREISBLATT 9: ENTGELTE FÜR DIE UNTERBRECHUNG UND WIEDERHERSTELLUNG DER ANSCHLUSSNUTZUNG - 14 -
PREISBLATT 10: KONZESSIONSABGABE UND KOMMUNALRABATT - 15 -

Vorwort

Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB-BW) hat am 22. September 2026 Hinweise für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2027 veröffentlicht. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst. Ab 1. Januar 2027 gelten im Netzgebiet der eneREGIO GmbH neue Preise; die seit 1. Januar 2026 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2026 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Ab dem 1. Januar des Folgejahres werden diese als endgültig angesehen, sofern die eneREGIO GmbH keine abweichenden endgültigen Entgelte veröffentlicht.

Die eneREGIO GmbH setzt die einschlägigen energierechtlichen Gesetze, insbesondere das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen sowie behördlichen Festlegungen in der jeweils aktuellen Fassung um.

Die eneREGIO GmbH behält sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben, soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) oder die LRegB-BW, vor.

Preisblatt 1: Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer T_m < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer T_m >= 2.500 h/a	
Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	**Leistungspreis €/kW**	**Arbeitspreis ct/kWh**	**Leistungspreis €/kW**	**Arbeitspreis ct/kWh**
Mittelspannung	15,08	7,91	178,60	1,37
Umspannung Mittel-/Niederspannung	15,11	8,01	180,75	1,38
Niederspannung	15,67	9,06	196,69	1,82

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (**Preisblatt 6**) und § 10 bis 12 EnFG (**Preisblatt 7**).

Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben, sofern die eneREGIO GmbH diese Leistung erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte (Lastgänge) zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 3,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 2: Entgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

	Grundpreis		Arbeitspreis	
Art der Entnahmestelle	**€/a (netto)**	**€/a (brutto)[1]**	**Cent/kWh (netto)**	**Cent/kWh (brutto)[1]**
Ohne registrierende Lastgangmessung	90,00	107,10	8,25	9,82
Speicherheizung [2] [3]	90,00	107,10	6,38	7,59
Wärmepumpe [2] [4]	90,00	107,10	6,56	7,81
Elektromobilität [2] [4]	90,00	107,10	6,30	7,50

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (**Preisblatt 6**) und § 10 bis 12 EnFG (**Preisblatt 7**).

Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben, sofern die eneREGIO GmbH diese Leistung erbringt.

[1] Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

[2] Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und eine individuelle Vereinbarung mit der eneREGIO abgeschlossen haben.

[3] Das gegenüber dem SLP-Entnahmeentgelt reduzierte Entgelt für Speicherheizungen gilt bei gemeinsamer Messung nur für die in der Niedertarifzeit entnommenen Mengen. Bei getrennter Messung gilt das reduzierte Entgelt für die entnommenen Mengen in der Niedertarifzeit und der Hochtarifzeit.

[4] Das gegenüber dem normalen Entgelt reduzierte Entgelt kommt nur bei getrennter Messung zur Anwendung. Bei gemeinsamer Messung (in Kombination mit Haushaltsstrom) wird das normale Entgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung abgerechnet.

Preisblatt 2a: Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbare Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Defaultmodul" angewendet.

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden. Gemäß der Festlegung BK8-22-010-A erfolgt die Abrechnung von Modul 3 erfolgt erstmalig ab dem 01.04.2025.

Modul 1 - Pauschale Netzentgeltreduzierung

Die gewährte Reduzierung darf das an einer Marktlokation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

	Gutschrift	
Art der Entnahmestelle	**€/a (netto)**	**€/a (brutto)**
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung	129,10	153,63

Modul 2 - reduzierter Arbeitspreis

	Arbeitspreis	
Art der Entnahmestelle	**Cent/kWh (netto)**	**Cent/kWh (brutto)**
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	3,30	3,93

Modul 3 - zeitvariable Netzentgelte

Gültigkeitszeiträume der drei Tarifstufen

Quartale	Q1 01.01. - 31.03.	Q2 01.04. - 30.06.	Q3 01.07. - 30.09.	Q4 01.10. - 31.12.
2027	Ja	Ja	Ja	Ja

	Arbeitspreis		Zeiträume
Art der Entnahmestelle	**Cent/kWh (netto)**	**Cent/kWh (brutto)**	
Standarttarif (ST)	8,25	9,82	07:15 - 11:45 13:00 - 14:45 15:45 - 18:00 19:00 - 21:30 22:00 - 23:30
Hochtarif (HT)	14,33	17,05	11:45 - 13:00 14:45 - 15:45 18:00 - 19:00
Niedrigtarif (NT)	3,30	3,93	00:00 - 07:15 21:30 - 22:00 23:30 - 24:00

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (**Preisblatt 6**) und § 10 bis 12 EnFG (**Preisblatt 7**).

Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben, sofern die eneREGIO GmbH diese Leistung erbringt.

Preisblatt 3: Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

	Monatsleistungspreissystem	
Monatsleistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	**Leistungspreis €/kW und Monat**	**Arbeitspreis Cent/kWh**
Mittelspannung	29,77	1,37
Umspannung Mittel-/Niederspannung	30,13	1,38
Niederspannung	32,78	1,82

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (**Preisblatt 6**) und § 10 bis 12 EnFG (**Preisblatt 7**).
Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben - sofern die eneREGIO GmbH diese Leistungen erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 3,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 4: Entgelte für den Messstellenbetrieb bei Entnahme und Einspeisung mit registrierender Last-/Einspeisegangmessung (RLM)

	Entgelt für
Entnahme- und Einspeisestellen mit registrierender Last-/ Einspeisegangmessung (RLM)	**Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a**
Mittelspannung	745,00
– davon RLM-Messung	360,00
– davon Wandlersatz[5]	300,00
– davon Telekommunikationsanschluss Fernauslesung	85,00
Niederspannung (einschließlich Umspannung Mittelspannung/Niederspannung)	500,00
– davon RLM-Messung	360,00
– davon Wandlersatz[6]	55,00
– davon Telekommunikationsanschluss Fernauslesung	85,00
Je zusätzliche manuelle Auslesung vor Ort	55,00

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Entnahme- oder Einspeisestellen, die in der Mittelspannung angeschlossen sind aber unterspannungsseitig (in der Niederspannung) gemessen werden, werden mit dem Entgelt der Umspannung Mittel-/Niederspannung abgerechnet.

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach § 21 und § 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Informationen und Preise hierzu finden Sie im Internet unter http://www.eneregio.com/netze/intelligenter-messstellenbetrieb/informationen/

[5] Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern (jeweils dreiphasig).

Preisblatt 5: Entgelte für den Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Last-/Einspeisegangmessung (SLP)

	Entgelt bei jährlicher Messung	Entgelt bei halbjährlicher Messung	Entgelt bei vierteljährlicher Messung	Entgelt bei monatlicher Messung
Entnahme- und Einspeisestellen ohne registrierende Last-/ Einspeisegangmessung (SLP)	**Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a (brutto[6])**	**Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a (brutto[7])**	**Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a (brutto[7])**	**Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a (brutto[7])**
Eintarifzählung	9,50 (11,31)	12,00 (14,28)	17,00 (20,23)	37,00 (44,03)
Zweitarifzählung	16,50 (19,64)	19,00 (22,61)	24,00 (28,56)	44,00 (52,36)
Prepaymentzähler	48,00 (57,12)	50,50 (60,10)	55,50 (66,05)	75,50 (89,85)
Intelligenter Stromzähler[7] (übergangsweise)	35,50 (42,25)	38,00 (45,22)	43,00 (51,17)	63,00 (74,97)
Wandlersatz Niederspannung		55,00 (65,45)		
Tarifschaltung		12,25 (14,58)		
Je zusätzliche manuelle Auslesung vor Ort		55,00 (65,45)		
Zählerbefundprüfung auf Kundenwunsch		175,00 (208,25)		

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach § 21 und § 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Informationen und Preise hierzu finden Sie im Internet unter http://www.eneregio.com/netze/intelligenter-messstellenbetrieb/informationen/

[6] Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

[7] Bei den hier aufgeführten intelligenten Stromzählern handelt es sich nicht um intelligente Messsysteme oder moderne Messeinrichtungen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes.

Preisblatt 6: Aufschläge für besondere Netznutzung nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), § 118 Abs. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Festlegung BK8-25-001-A der Bundesnetzagentur (BNetzA)

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Entgelt (netto)
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis 1.000.000 kWh/a)	**Cent/kWh**
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	2,027
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	**Cent/kWh**
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	2,027
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,050
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	**Cent/kWh**
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	2,027
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge und weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > Sonstige Umlagen > Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 Strom-NEV-Umlage.

Preisblatt 7: Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Kategorien	Entgelt (netto)
	Cent/kWh
KWK-Umlage	0,451
Offshore-Netzumlage	1,143

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.
Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bildet die § 10 bis 12 EnFG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > KWKG > KWKG-Umlage bzw. Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > Sonstige Umlagen > Offshore-Netzumlage.
Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

Preisblatt 8: Mehr- / Mindermengenpreise

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

Preisblatt 9: Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Die Entgelte für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten können in unseren Ergänzenden Bedingungen auf unserer Internetseite unter http://www.eneregio.com/netze/stromnetz/netzanschluss-richtlinien-informationen-formulare/ eingesehen werden.

Preisblatt 10: Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Konzessionsabgabe	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto[8])
Bei der Entnahme von Tarifkunden	**Cent/kWh**	**Cent/kWh**
– In der Hochtarifzeit entnommene Arbeit	1,32	1,57
– In der Niedertarifzeit entnommene Arbeit	0,61	0,73
Bei der Entnahme von Sondervertragskunden[9] [10]	**Cent/kWh**	**Cent/kWh**
– Sondervertragskunden	0,11	0,13

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinden einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang.

[8] Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

[9] Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 KW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

[10] Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer